



**Teilrevision des Gesetzes  
über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz,  
GOG) und des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen  
(Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG): Teilämter**

Bericht und Antrag des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts  
vom 13. Dezember 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen einen Antrag auf Teilrevision des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG<sup>1</sup>) und des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG<sup>2</sup>). Dazu erstatten wir Ihnen den nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. In Kürze
2. Ausgangslage
3. Ergebnis der Vernehmlassung
4. Problematik der geltenden Regelung im GOG
5. Änderung von § 14 GOG
6. Änderung von § 53 VRG
7. Finanzielle Auswirkungen
8. Zeitplan
9. Antrag

**1. In Kürze**

Das GOG soll dahingehend angepasst werden, dass künftig bei Gesamterneuerungswahlen und Ergänzungswahlen von Richterinnen und Richtern am Obergericht, am Kantonsgericht und am Strafgericht während laufender Amtsperiode Vollämter einfacher mit zwei Teilämtern zu 50 % besetzt werden können. Neu soll auch mit einer analogen Regelung im VRG die Möglichkeit von Teilzeitpensen für Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht gesetzlich vorgesehen werden. Überdies soll dem Obergericht und dem Verwaltungsgericht die Möglichkeit eingeräumt werden, während der laufenden Amtsperiode im Rahmen der für ein Gericht gesamthaft festgelegten Stellenprozente und mit Zustimmung der betroffenen Personen die Beschäftigungsgrade der Richterinnen und Richter bis zu höchstens 50 Stellenprozenten zu verändern. Mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen wird die vom Kantonsrat am 27. Juni 2019 erheblich erklärte Motion der SP-Fraktion und von Laura Dittli betreffend «Teilzeitpensen - auch an Zuger Gerichten» vom 22. Februar 2018 (Vorlage Nr. 2839.1 - 15696) umgesetzt.

---

<sup>1</sup> BGS 161.1

<sup>2</sup> BGS 162.1

## 2. Ausgangslage

### 2.1 Zivil- und Strafrechtspflege

Gemäss § 54 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) besteht das Obergericht aus dem Präsidenten und einer durch Gesetz bestimmten Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern. In Konkretisierung dieser Bestimmung hält § 14 Abs. 1 GOG fest, dass das Obergericht aus sieben Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern besteht. Die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kantons- und des Strafgerichts legt der Kantonsrat fest (§ 52 Abs. 1 und § 53 Abs. 1 KV i.V.m. § 14 Abs. 2 GOG). Weiter legt er für alle Gerichte die Zahl der Voll-, Teil- und Nebenämter sowie die Beschäftigungsgrade der Teilämter fest. Der Beschäftigungsgrad für ein Teilamt beträgt mindestens 50 % (§ 14 Abs. 3 GOG). Der Kantonsrat beschliesst diese Festlegungen jeweils auf Antrag des Obergerichts, welches vorgängig das Kantonsgericht und das Strafgericht anzuhören hat. Dieses Vorgehen gilt für die Wahlen vor Beginn einer Amtsperiode (Gesamterneuerungswahlen) und findet sinngemäss auch auf Ergänzungswahlen und Teilrücktritte Anwendung (§ 14 Abs. 4 GOG). Gemäss § 14 Abs. 5 GOG kann das Obergericht während der laufenden Amtsperiode, im Rahmen der für ein Gericht gesamthaft festgelegten Stellenprozente und mit Zustimmung der betroffenen Personen, die Beschäftigungsgrade der Richterinnen und Richter bis zu höchstens 20 Stellenprozenten verändern.

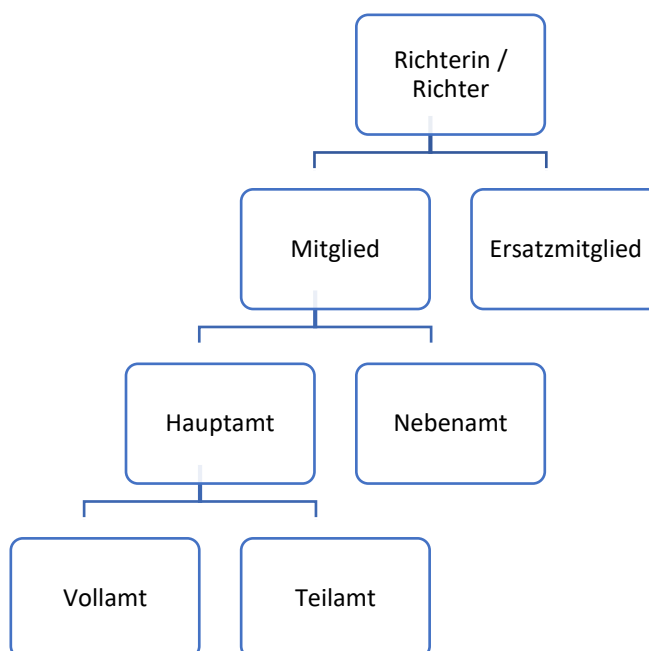
Das GOG unterscheidet zwischen voll-, teil- und nebenamtlichen Mitgliedern sowie Ersatzmitgliedern der Gerichte:

- Vollamt: ordentliches Mitglied (Hauptamt) mit einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent;
- Teilamt: ordentliches Mitglied (Hauptamt) mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent, aber weniger als 100 Prozent;
- Nebenamt: ordentliches Mitglied, das neben anderen beruflichen Tätigkeiten in der Rechtsprechung tätig ist, in der Regel ohne festen Beschäftigungsgrad;
- Ersatzmitglied: Kommt zum Einsatz, wenn die ordentlichen Mitglieder verhindert sind.

Die (ordentlichen) Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gerichte werden vom Volk gewählt (§ 31 Abs. 4 KV). Die Anzahl Stellen wird im Gesetz festgehalten (für die oberen Gerichte) bzw. vom Kantonsrat bestimmt (für die erstinstanzlichen Gerichte). Der Kantonsrat legt, wie oben ausgeführt wurde, für alle Gerichte die für die voll- und teilamtlichen Richterinnen und Richter je Stelle verfügbaren Stellenprozente fest. Dies erlaubt es bereits heute, Teilzeitstellen für Richterinnen und Richter zu schaffen. Kleinere Verschiebungen des Beschäftigungsgrades (bis 20 %) innerhalb der bewilligten Stellen während der Amtsdauer kann das Obergericht beschliessen (§ 14 Abs. 5 GOG).

Bereits mit der geltenden Regelung im GOG wollte der Gesetzgeber also die Möglichkeit von Teilzeitpensen für Richterinnen und Richter schaffen.

Aus der vorstehend dargestellten Konzeption des GOG ergibt sich schematisch dargestellt folgende Begriffshierarchie:



## 2.2 Verwaltungsrechtspflege

Das Verwaltungsgericht besteht gemäss § 55 Abs. 1 KV i.V.m. § 53 VRG aus dem Präsidenten, sechs Mitgliedern und sechs Ersatzleuten. Der Kantonsrat bezeichnet den Präsidenten, der im Hauptamt tätig ist. Er kann auch weitere hauptamtliche Richter bezeichnen (§ 41 Abs. 1 Bst. I Ziff. 2 und § 54 Abs. 2 VRG). Der Kantonsrat hat von dieser Kompetenz im Kantonsratsbeschluss vom 29. Januar 2009 letztmals Gebrauch gemacht und dem Verwaltungsgericht ab 2009 ein drittes Hauptamt bewilligt (BGS 161.814). Zurzeit sind beim Verwaltungsgericht somit drei hauptamtliche und vier nebenamtliche Richterinnen und Richter tätig. Die Möglichkeit von Teilzeitpensen für Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht ist bisher gesetzlich nicht vorgesehen.

## 3. Ergebnis der Vernehmlassung

Die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, der Regierungsrat, das Kantonsgericht, das Strafgericht, die Staatsanwaltschaft sowie der Anwaltsverein des Kantons Zug wurden eingeladen, sich im Rahmen der Vernehmlassung zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zu äussern.

Mit Ausnahme der SVP stehen die Vernehmlassungsteilnehmenden der vorgeschlagenen Teilrevision des GOG und des VRG im Hinblick auf die Flexibilisierung der Arbeitspensen von Richterinnen und Richtern grundsätzlich positiv gegenüber. Die SVP lehnt die beantragte Gesetzesrevision ab, da bereits nach geltendem Recht die Möglichkeit bestehe, für Richterinnen und Richter Teilzeitämter zu schaffen. Eventualiter stellt die SVP den Antrag, § 14 Abs. 1 GOG und § 53 Abs. 1 VRG so zu formulieren, dass die Präsidien nur im Vollamt möglich sind. Überdies sollen die Beschäftigungsprozente während laufender Amtsperiode auch inskünftig um höchstens 20 Stellenprozente verändert werden können. Die GLP Zug würde demgegenüber eine höhere Maximalzahl von elf Mitgliedern für das Obergericht und von zehn Mitgliedern für das Verwaltungsgericht begrüßen, womit mehr Teilzeitpensen zu 50 Stellenprozenten ermöglicht würden. Auch die Mitte Kanton Zug hält die mit der vorgeschlagenen Lösung mögliche

Flexibilisierung für ungenügend und schlägt für das Verwaltungsgericht in § 53 Abs. 1 VRG eine Maximalzahl von neun Mitgliedern vor. Aus Sicht der Mitte Kanton Zug besteht überdies Klärungsbedarf hinsichtlich der Begriffe «Nebenamt», «Ersatzmitglied» und «Teilamt». Schliesslich weist sie darauf hin, dass mit der in § 14 Abs. 5 vorgeschlagenen Regelung das Obergericht von sich aus bestimme und damit das Volk/Parlament ausschalte. Das Strafgericht wirft die Frage auf, ob die gesetzliche Regelung eine teilweise Demission eines vollamtlichen Mitgliedes während laufender Amtsperiode zulasse. Für das Strafgericht und das Kantonsgericht ist sodann zu klären, ob und gegebenenfalls inwieweit eine etwaige Reduktion des Pensums eines Gerichtsmitglieds während laufender Amtsperiode kompensiert werden soll (§ 14 Abs. 5 GOG bzw. § 53 Abs. 5 VRG). Der Anwaltinnenverein des Kantons Zug weist darauf hin, dass bei einem Rücktritt eines Gerichtsmitglieds mit einem Teilpensum von 50 Stellenprozenten auch die entsprechende Ergänzungswahl für ein Teilamt von 50 % ausgeschrieben werden müsse, und regt an, § 14 Abs. 4a GOG und § 53 Abs. 4 VRG entsprechend anzupassen.

#### **4. Problematik der geltenden Regelung im GOG**

Wie unter Ziff. 2.1 vorstehend festgehalten wurde, wollte der Gesetzgeber bereits mit der geltenden Regelung im GOG die Möglichkeit von Teilzeitpensen für Richterinnen und Richter schaffen. Von der Möglichkeit der Festsetzung eines Teilpensums bzw. der Aufteilung einer Richterstelle in zwei Teilämter mit einem Pensum von je 50 % wurde bis anhin kein Gebrauch gemacht. In der Begründung der vorerwähnten Motion wird dazu u.a. festgehalten, auch wenn das geltende Recht Teilzeitstellen (z.B. 2 x 50 Stellenprozent) grundsätzlich zulasse, gestalte sich die Umsetzung in der Praxis dennoch als schwierig, wie die SP in einem konkreten Fall festgestellt habe.

Die Regelung, wonach der Kantonsrat vor Beginn einer jeden Amtsperiode je für die Dauer von sechs Jahren die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kantonsgerichts und des Strafgerichts und die Zahl der Voll-, Teil- und Nebenämter sowie die Beschäftigungsgrade der Teilämter festzusetzen hat (§ 41 Abs. 1 Bst. I Ziff. 1 und 2 KV, § 52 Abs. 1 KV i.V.m. § 14 Abs. 2 GOG), ist an sich und auch im Hinblick auf die Besetzung der Gerichte mit Teilzeitrichterstellen unproblematisch. Die in Verfassung und Gesetz vorgesehene Festlegung der Richterzahlen kann der Kantonsrat vorzeitig im Hinblick auf eine neue Amtsperiode vornehmen, sodass Anliegen der politischen Parteien oder von einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten, Richterstellen mit Teilämtern zu besetzen, rechtzeitig berücksichtigt werden können. Anders verhält es sich hingegen, wenn wegen Rücktritten von einzelnen Richterinnen und Richtern während laufender Amtsperiode Ergänzungswahlen vorzunehmen sind. Gemäss § 14 Abs. 4 GOG findet das oben erwähnte Vorgehen sinngemäss auch auf Ergänzungswahlen und Teilrücktritte Anwendung.

Da für das Obergericht die Zahl der Mitglieder gemäss § 54 Abs. 1 KV durch das GOG bestimmt wird, wäre bei Ergänzungswahlen während laufender Amtsperiode zufolge Demission eines vollamtlichen Mitgliedes eine Besetzung mit Teilämtern nur dann möglich, wenn gleichzeitig ein nebenamtliches Mitglied seinen Rücktritt erklären würde. Nur in einem solchen Ausnahmefall könnte der Kantonsrat bei der Festlegung der Voll- und Teilämter anstelle eines Vollamts zwei Teilämter zu 50 % schaffen und zur Wahl ausschreiben lassen. Andernfalls würde die gesetzlich festgeschriebene Anzahl Richterstellen am Obergericht überschritten oder das Gericht wäre personell unterdotiert. Während laufender Amtsperiode ist die Schaffung von Teilämtern bei einem Rücktritt eines vollamtlichen Mitglieds am Obergericht somit kaum möglich.

Bei Ergänzungswahlen am Kantonsgericht und am Strafgericht während laufender Amtsperiode beschliesst der Kantonsrat die Festlegung der Richterzahlen, der Voll-, Teil- und Nebenämter

sowie die Beschäftigungsgrade auf Antrag des Obergerichts. Bevor das Obergericht dem Kantonsrat aber einen entsprechenden Antrag auf Besetzung eines Vollamtes mit zwei Teilzeitrichterstellen stellen könnte, muss es zunächst überhaupt davon Kenntnis haben, dass anstelle einer zurückgetretenen vollamtlichen Richterin bzw. eines zurückgetretenen vollamtlichen Richters die entsprechende Stelle neu mit zwei Teilämtern zu je 50 % besetzt werden soll. Sodann muss das Obergericht in einem zweiten Schritt das entsprechende Gericht vor der Antragstellung an den Kantonsrat anhören (§ 14 Abs. 4 zweiter Satz GOG). Dieses Prozedere erweist sich als schwerfällig und zeitintensiv und dürfte den Hauptgrund dafür bilden, dass bisher Richterstellen bei Ergänzungswahlen für eine zurückgetretene Richterin bzw. einen zurückgetretenen Richter nicht mit Teilämtern besetzt werden konnten. Auch wenn eine Richterin bzw. ein Richter ihren bzw. seinen Rücktritt während laufender Amtsperiode frühzeitig, d.h. Monate im Voraus bekannt gibt, ist mit dem vorerwähnten Prozedere zu befürchten, dass die Ergänzungswahl nicht rechtzeitig vorgenommen werden kann, was am entsprechenden Gericht zu einer Vakanz und daher angesichts der grossen Auslastung der Gerichte zu einem nicht verantwortbaren Pendenzenberg führen würde.

## **5. Änderung von § 14 GOG**

5.1 Damit das oben erwähnte Prozedere eliminiert und bei Ergänzungswahlen die Besetzung von Richterstellen mit Teilämtern erleichtert werden kann, ist § 14 GOG insofern abzuändern, als der letzte Satz von Abs. 4 («Das Vorgehen findet sinngemäss auch auf Ergänzungswahlen und Teilrücktritte Anwendung») gestrichen wird. Dies hat zur Folge, dass der Kantonsrat die Zahl der Richterstellen (am Kantonsgericht und am Strafgericht), der Voll-, Teil- und Nebenämter der Gerichte jeweils nur einmal, nämlich vor Beginn einer Amtsperiode festzusetzen hat. Mit der Streichung des letzten Satzes von § 14 Abs. 4 GOG sollen Teilrücktritte, welche darin explizit erwähnt sind, in Zukunft nicht verunmöglicht werden. Vielmehr bieten Teilrücktritte während laufender Amtsperiode in Zukunft die Chance für die vermehrte Schaffung von Teilzeitpensen. So kann – sofern die im Gesetz vorgesehene oder vom Kantonsrat festgesetzte Maximalzahl an Richterstellen dies zulässt (vgl. 5.2) – ein vollamtliches Gerichtsmitglied im Umfang von 50 % demissionieren. Danach ist wie bei der Demission einer Teilzeitrichterin bzw. eines Teilzeitrichters (50 %) eine Ergänzungswahl für eine freiwerdende Richterstelle mit einem Teilamt zu 50 % auszuschreiben.

5.2 Allein mit der Streichung von § 14 Abs. 4 letzter Satz GOG lässt sich allerdings eine vereinfachte Besetzung der Richterstellen mit Teilämtern zu 50 % nicht bewerkstelligen. Denn die – für das Obergericht gesetzlich vorgesehene und für das Kantonsgericht und das Strafgericht vom Kantonsrat im Hinblick auf die Amtsperiode festgesetzte – Anzahl der Richterstellen würde diesfalls, d.h. bei der Wahl von zwei Teilzeit-Richterinnen bzw. -Richtern anstelle einer Vollzeit-Richterin bzw. eines Vollzeit-Richters, überschritten oder das entsprechende Gericht wäre personell unterdotiert. In einem weiteren Schritt muss also die Anzahl Mitglieder für das Obergericht (und das Verwaltungsgericht, vgl. unten) im Gesetz und für das Kantonsgericht und das Strafgericht im Kantonsratsbeschluss vor Beginn einer Amtsperiode flexibel ausgestaltet werden, je nachdem, wie viele Stellen im Vollamt oder im Teilamt besetzt werden sollen.

5.3 Dementsprechend soll § 14 Abs. 1 GOG wie folgt angepasst werden: «Das Obergericht besteht aus sieben Mitgliedern, bei teilweiser Besetzung mit Teilämtern aus höchstens neun Mitgliedern, und sechs Ersatzmitgliedern». Mit der Festsetzung der höchstmöglichen Anzahl Mitglieder wird gleichzeitig die Maximalzahl für Teilämter zu 50 % festgelegt: Die vorgeschlagene Bestimmung würde bei derzeit fünf vollamtlichen und zwei nebenamtlichen Mitgliedern am

Obergericht beispielsweise drei vollamtliche, vier teilamtliche zu 50 % und zwei nebenamtliche Richterstellen ermöglichen.

Ein Vorteil dieser Lösung liegt darin, dass dafür keine Änderung der Kantonsverfassung erforderlich ist. Aus staatspolitischen Gründen ist es angezeigt, die Zahl der Mitglieder des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts auf Gesetzesstufe zu regeln. Im Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission vom 1. März 2010 zur Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung und Jugendstrafprozessordnung im Kanton Zug wurde dazu festgehalten (Vorlage Nr. 1886.7 - 13392): «Die Anzahl der Mitglieder des Obergerichts soll auf Gesetzesstufe und nicht durch einen Kantonsratsbeschluss (KRB) geregelt werden, da das Obergericht wie das Verwaltungsgericht auch exekutive Aufgaben im Justizbereich erfüllt – dies im Unterschied zu den anderen Gerichtsinstanzen. Aus der Optik der Verwaltungsfunktion stehen diese beiden Instanzen auf der Stufe des Regierungsrats. ...».

5.4 Wie vorstehend ausgeführt wurde, ist die Regelung, wonach der Kantonsrat vor Beginn einer jeden Amtsperiode je für die Dauer von sechs Jahren die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kantonsgerichts und des Strafgerichts und die Zahl der Voll-, Teil- und Nebenämter sowie die Beschäftigungsgrade der Teilämter festzusetzen hat (§ 41 Abs. 1 Bst. I Ziff. 1 und 2 KV, § 52 Abs. 1 und § 53 Abs. 1 KV i.V.m. § 14 Abs. 2 GOG), im Hinblick auf die Besetzung dieser Gerichte mit Teilzeitrichterstellen unproblematisch. Damit auch bei Ergänzungswahlen für das Kantonsgericht und das Strafgericht während laufender Amtsperiode Vollämter mit (zusätzlichen) Teilämtern zu 50 % besetzt werden können, hat der Kantonsrat jeweils im Hinblick auf eine bestimmte Amtsperiode die Anzahl der Richterstellen für diese Gerichte flexibel auszugestalten, indem er eine – vorerst – nicht ausgeschöpfte Maximalzahl an hauptamtlichen Richterstellen festsetzt. Eine Anpassung der Regelung im GOG ist hierfür nicht erforderlich.

5.5 Mit der Streichung des letzten Satzes von § 14 Abs. 4 GOG («Das Vorgehen findet sinngemäss auch auf Ergänzungswahlen und Teilrücktritte Anwendung») wird das für Ergänzungswahlen während laufender Amtsperiode schwerfällige Prozedere eliminiert (vgl. Ziff. 5.1.1 vorstehend). Damit die Staatskanzlei die Ergänzungswahl für ein zurücktretendes vollamtliches Mitglied eines Gerichts ausschreiben kann, muss bekannt sein, ob die freiwerdende Richterstelle mit zwei Teilämtern zu 50 % oder wieder mit einem Vollamt besetzt werden soll. Zu diesem Zweck soll in einem neuen § 14 Abs. 4a GOG festgehalten werden: «Für den Fall von Ergänzungswahlen während laufender Amtsperiode kann das Obergericht vollamtliche Richterstellen mit Teilämtern zu je 50 Prozent zur Wahl ausschreiben lassen. Es teilt dies dem Regierungsrat zwecks Festsetzung der Ergänzungswahl gemäss § 57 Abs. 1 WAG mit. Die Ausschreibung erfolgt gemäss § 29 Abs. 1 WAG durch die Staatskanzlei.» Diese Regelung erlaubt eine rasche Ausschreibung der Ergänzungswahl, damit Vakanzen beim entsprechenden Gericht vermieden werden können. Die Frage, ob die freiwerdende Richterstelle mit zwei Teilämtern zu 50 % oder mit einem Vollamt besetzt werden soll, kann allerdings eine politische Dimension aufweisen, wenn der Sitzanspruch einer politischen Partei streitig ist und die eine Partei den Sitz mit einem Vollamt, die andere ihn hingegen mit zwei Teilämtern besetzen möchte. Angesichts des Umstandes, dass sich Ergänzungswahlen jeweils nur auf den Rest einer Amtsperiode auswirken und der Kantonsrat allenfalls vor Beginn der folgenden Amtsperiode korrigierend eingreifen könnte, ist diese politische Dimension jedoch nicht zu überschätzen.

5.6 Nach geltendem Recht (§ 14 Abs. 5 GOG) kann das Obergericht kleinere Verschiebungen des Beschäftigungsgrades (bis 20 %) von Richterinnen und Richtern innerhalb der bewilligten Stellen während der Amtsdauer beschliessen. Um eine zusätzliche Flexibilisierung der Richterpensen ausserhalb von Ergänzungswahlen zu ermöglichen, soll § 14 Abs. 5 GOG insofern angepasst werden, als Verschiebungen des Beschäftigungsgrades neu bis zu 50 % ermöglicht

werden sollen. Abgesehen vom Umfang der Kompetenz des Obergerichts, während laufender Amtsperiode Verschiebungen des Beschäftigungsgrades vorzunehmen, bleibt die Bestimmung unverändert. Da nach dem Wortlaut von § 14 Abs. 5 GOG «die Zustimmung der betroffenen Personen» erforderlich ist, ist eine solche Pensenveränderung grundsätzlich nur möglich, wenn ein Mitglied des Gerichts sein Pensum reduzieren und ein anderes dieses in demselben Umfang erhöhen möchte. So wäre es beispielsweise möglich, dass ein vollamtliches Mitglied sein Pensum während laufender Amtsperiode von 100 % auf 50 % reduzieren könnte, während eine Richterin oder ein Richter mit einem 50 % - Pensum dieses auf 100 % oder stattdessen zwei Richterinnen und Richter mit je einem 50 % - Pensum diese auf 70 % bzw. 80 % aufstocken würden. Überdies soll eine – vorübergehende - Pensenreduktion eines Gerichtsmitglieds auch möglich sein, wenn dies die Geschäftslast zulässt.

## **6. Änderung von § 53 VRG**

### **Verfahrensrechtliche Vorbemerkung**

Das Verwaltungsgericht, bei dem sich das Anliegen der Motionärinnen in analoger Weise stellt wie bei den anderen Gerichten, ist bei der Umsetzung der Motion einzubeziehen.

Wie vorstehend erwähnt, ist die Möglichkeit von Teilzeitpensen für Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht bisher gesetzlich nicht vorgesehen. Gemäss § 55 Abs. 1 KV besteht das Verwaltungsgericht aus dem Präsidenten und einer durch Gesetz bestimmten Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern. Diese Bestimmung soll aus den unter Ziff. 5.3 Abschnitt 2 erwähnten Überlegungen unverändert bleiben. Da das Verwaltungsgericht auf derselben Stufe steht wie das Obergericht, ist es naheliegend, dafür analoge gesetzliche Grundlagen zu schaffen. Dazu ist in § 53 Abs. 1 VRG die Zahl der Mitglieder flexibel auszugestalten: «Das Verwaltungsgericht besteht aus sieben Mitgliedern, bei teilweiser Besetzung mit Teilämtern aus höchstens acht Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern.» So wird auch für das Verwaltungsgericht mit der Festsetzung der höchstmöglichen Anzahl Mitglieder gleichzeitig die Maximalzahl für Teilämter zu 50 % festgelegt. Die vorgeschlagene Bestimmung würde bei derzeit drei hauptamtlichen und vier nebenamtlichen Mitgliedern am Verwaltungsgericht zwei hauptamtliche, zwei teilamtliche zu 50 % und vier nebenamtliche Richterstellen ermöglichen. Neu soll der Kantonsrat auch für das Verwaltungsgericht die Festlegung der Zahl der Haupt-, Teil- und Nebenämter sowie die Beschäftigungsgrade der Teilämter vor der Wahl auf dessen Antrag beschliessen (§ 53 Abs. 2 VRG analog § 14 Abs. 3 und 4 GOG). Für den Fall von Ergänzungswahlen während laufender Amtsperiode soll sodann das Verwaltungsgericht eine hauptamtliche Richterstelle mit Teilämtern zu je 50 % zur Wahl ausschreiben lassen können (§ 53 Abs. 3 VRG analog § 14 Abs. 4a GOG). Schliesslich soll auch das Verwaltungsgericht die Möglichkeit erhalten, während der laufenden Amtsperiode, im Rahmen der für das Gericht gesamthaft festgelegten Stellenprozente und mit Zustimmung der betroffenen Personen, die Beschäftigungsgrade der Richterinnen und Richter bis zu höchstens 50 Stellenprozenten zu verändern (§ 53 Abs. 4 VRG analog § 14 Abs. 5 GOG).

## **7. Finanzielle Auswirkungen**

Mit der vorgeschlagenen Regelung sind keine direkten finanziellen Mehrbelastungen zu erwarten. Mit zunehmender Zahl von Teilzeitrichterstellen werden allerdings die Arbeitsplatzkosten (IT-Infrastruktur etc.) ansteigen.

## 8. Zeitplan

27. Januar 2022	Kommissionsbestellung (Überweisung an die erweiterte Justizprüfungskommission: § 19 Abs. 5 GO KR)
Februar/März 2022	Kommissionssitzung
April 2022	Kommissionsbericht
2. Juni 2022	Kantonsrat, 1. Lesung
25. August 2022	Kantonsrat, 2. Lesung
2. September 2022	Publikation Amtsblatt
2. November 2022	Ablauf Referendumsfrist
2023	Allfällige Volksabstimmung
1. Januar 2024	Inkrafttreten nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk

## 9. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen,

1. auf die Vorlage Nr. 3353.2 - 16829 einzutreten und ihr zuzustimmen;
2. die erheblich erklärte Motion der SP-Fraktion und von Laura Dittli betreffend Teilzeitpensen - auch an Zuger Gerichten vom 22. Februar 2018 (Vorlage Nr. 2839.1 - 15696) als erledigt abzuschreiben.

Zug, 13. Dezember 2021

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Obergericht des Kantons Zug

Der Präsident: Felix Ulrich

Die stv. Generalsekretärin: Fabienne Wiget

Verwaltungsgericht des Kantons Zug

Der Präsident: Aldo Elsener

Der Generalsekretär: Patrick Trütsch